



Sporthilfe

Nationaler Förderer



Basisseminar: Besteuerung von Sportlerinnen und Sportlern

Als Nationaler Förderer der Deutschen Sporthilfe coachen wir unsere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler.



Deutsche
Vermögensberatung

Liebe Sporthilfe-Athletin, lieber Sporthilfe-Athlet,

schön, dass du dabei bist! Wir freuen uns sehr, dass du das Angebot „Steuerseminar“ der Deutschen Vermögensberatung und Generali wahrnimmst.

Ob Altersvorsorge, Absicherung oder Vermögensaufbau: Als Finanzcoaches sind die Vermögensberater/-innen der Deutschen Vermögensberatung natürlich Experten ihres Fachs. Auch mit den Steuervorteilen unterschiedlicher Finanzprodukte kennen sie sich hervorragend aus und haben eine Menge Tipps, diese gewinnbringend zu nutzen. Im Bereich des geschützten Berufs der Steuerberater/-innen dürfen sie natürlich selbst nicht tätig werden.

Uns ist wichtig, dass unsere Vermögensberater/-innen die steuerlichen Umstände ihrer Kundinnen und Kunden immer nachvollziehen können. Zudem sollen sie als Unternehmer/-innen in der Lage sein, die eigenen Abgaben zu optimieren. Daher werden sie regelmäßig von unseren Karriere-Coaches auf der DVAG-Akademie in Steuerseminaren geschult.

Sport liegt in unserer DNA – deshalb finden sich unter unseren Karriere-Coaches auch Steuerexperten, die sich in der Welt der Mannschafts- und Individualsportler/-innen auskennen. Sie werden dich im Webinar für die steuerrechtlichen Aspekte deiner Einkünfte sensibilisieren, denn:

Sobald du als Sportler/-in Einkünfte durch Wettkämpfe, Sponsoring, Förderung, Werbeverträge, Sachleistungen oder auch aus Selbstvermarktung in Social-Media-Kanälen erzielst, beginnt die Beschäftigung mit der Versteuerung.

Für Sportler/-innen gibt es kein speziell anzuwendendes Steuergesetz. Es gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen, beispielsweise zur Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Jedoch sind in allen Bereichen Besonderheiten zu beachten.

Nachfolgend unser Skript zum Basistraining im Bereich des Steuerrechts für Sportler/-innen, das wir im Webinar gemeinsam aufarbeiten werden.



Nationaler Förderer



Inhaltsverzeichnis

01 Was ist Einkommensteuer?	3
1.1. Steuerpflicht	3
1.2. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	4
02 Die verschiedenen Einkunftsarten	5
2.1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	5
2.2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	7
2.3. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	7
2.4. Sonstige Einkünfte	7
2.4.1. Zuwendungen von Vereinen/Verbänden	7
2.4.2. Aktueller Brennpunkt Zuwendungen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe	8
2.5. Besteuerungsbeispiel	11
03 Exkurs: Einkommensgrenze für Sporthilfe-Förderung	12
04 Gewerbesteuer	13
05 Umsatzsteuer	14
06 Praxishinweise	15
07 Cool Down	15

1 Was ist Einkommensteuer?

1.1 Steuerpflicht

Die Einkommensteuer entfällt auf das Einkommen, das unter eine der sieben Einkunftsarten (siehe Übersicht unter 1.2) fällt und irgendwo auf der Welt bezogen wird (Welteinkommensprinzip), sofern persönliche Steuerpflicht in Deutschland besteht.

Persönliche Steuerpflicht

Jede natürliche Person, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Alter und Staatsangehörigkeit oder gar Herkunft sind ohne Bedeutung.

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 8 Abgabenordnung).

Von gewöhnlichem Aufenthalt spricht man in der Regel bei einem Aufenthalt in Deutschland von zusammenhängend mehr als sechs Monaten, wobei sich dieser Zeitraum auch auf zwei Kalenderjahre erstrecken und im Einzelfall auch kürzer als sechs Monate sein kann.

Hierzu regelt § 9 der Abgabenordnung:

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

Bei Einkünften aus internationaler Tätigkeit gilt das Welteinkommensprinzip. Das bedeutet, dass alle in Deutschland sowie alle im Ausland erzielten Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen, solange der Sportler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Wird im Ausland eine Steuer fällig, wird die im Ausland gezahlte Steuer regelmäßig auf die Einkommensteuer in Deutschland angerechnet, oder ein Staat verzichtet auf die vorgenannte Steuer (für viele Fälle geregelt in Doppelbesteuerungsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen (bei Weitem nicht allen) Staaten geschlossen hat).

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (kein Inlandswohnsitz und kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland), kann sich für Sportler eine sogenannte beschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland mit zumindest der Besteuerung der (deutschen) Inlandseinkünfte, wie zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder Einkünfte aus in Deutschland erzielten Siegprämien, ergeben.

1.2 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen ist die Basis für die Festsetzung der zu zahlenden Einkommensteuer.

Die Reihenfolge in der **Ermittlung des zu versteuernden Einkommens** sieht vereinfacht wie folgt aus:

	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
+	<u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb*</u>		
+	<u>Einkünfte aus selbständiger Arbeit*</u>		
+	<u>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit*</u>	=	Arbeitslohn/Versorgungsfreibetrag/Arbeitnehmerpauschbetrag oder höhere tatsächliche Werbungskosten
+	Einkünfte aus Kapitalvermögen	=	Kapitalertrag/Sparerpauschbetrag
+	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
+	Sonstige <u>Einkünfte</u> *		
=	Summe der Einkünfte		
./.	Altersentlastungsbetrag		
./.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende		
=	Gesamtbetrag der Einkünfte		
./.	Verlustvor- oder -rücktrag		
./.	Sonderausgaben		(z. B. eigene Zahlungen in Generali-Basisrente, soweit nicht fondsgebunden; Generali-Kranken-, Berufsunf.-vers., Spenden an gemeinnützige Organisationen etc.)
./.	Außergewöhnliche Belastungen		
=	Einkommen		
./.	Kinderfreibetrag (oder Kindergeld 2*)		
./.	Kinderbetreuungsfreibetrag (oder Kindergeld 2*)		
=	Zu versteuerndes Einkommen		

Bis EUR 11.784 (in 2024), EUR 12.096 (in 2025) und EUR 12.348 (in 2026) zu versteuerndes Einkommen entfällt grundsätzlich die Besteuerung (Freistellung des steuerlichen Existenzminimums).

* besondere Bedeutung für Sportler/-innen

** Berücksichtigung nur, wenn steuerlicher Vorteil höher ist als das ausgezahlte monatliche Kindergeld.

2 Die verschiedenen Einkunftsarten

Die insgesamt sieben einkommensteuerlichen Einkunftsarten werden in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgeführt und in den §§ 13 bis 24 EStG näher definiert.

In den folgenden Abschnitten werden die für Sportler/-innen relevanten Einkünfte* dargestellt.

21 Einkünfte aus Gewerbebetrieb* (§ 15 EStG)

Häufig erzielen insbesondere Individualsportler in der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; zum Beispiel Tennisspieler
Voraussetzung hierfür ist (regelmäßige Finanzrechtsprechung), dass sie:

- ➔ **eine Gewinnerzielungsabsicht haben**
- ➔ **sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen**
nachhaltige Teilnahme an Wettbewerben, Veranstaltungen, Werbetätigkeiten, Autogrammstunden – auch Social Media wie Instagram, YouTube etc.

Die Einnahmen, die im Rahmen des sogenannten Gewerbebetriebs erzielt werden, heißen Betriebseinnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben sind die Betriebsausgaben.

- ➔ **Ermittlung des steuerlichen Gewinns:**
Betriebseinnahmen
abzüglich Betriebsausgaben
steuerlicher Gewinn/Verlust

Beispiele für Betriebseinnahmen: (sämtliche Beträge in Geld oder Geldeswert/Sachbezüge; eine gesonderte Rechnungslegung bzw. das Vorliegen von schriftlichen Verträgen ist keine Bedingung)

Einnahmen aus Sponsoring

Ausrüster- und Werbeeinnahmen

Antrittsprämien/Preisgelder/Siegprämien

Vergütungen aus öffentlichen Auftritten, z. B. Talkshows, Podcasts, Autogrammstunden, gesellschaftlichen Auftritten, Presse bzw. Sportgalas etc.

Honorare aus Interview- oder sonstigen Partnerschaften

Ablöse- oder Handgelder

Einnahmen aus Selbstvermarktung (Influencer) über Social Media

Wert der Gestellung von Fahrzeugen, privaten Kleidungsstücken oder Mobiltelefonen etc.

Erstattungen von Reisekosten

Siegprämien, auch in anderer Form als Geld (z. B. Goldbarren, Gutscheine, Vergünstigungen)

Privatanteile Kfz/Telefon

Zu beachten:

Grundsätzlich nicht zu den gewerblichen Einnahmen gehören die Fördergelder der Deutschen Sporthilfe (siehe Punkt 2.4.2*)

Aber: nach einem jüngeren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), des höchsten deutschen Finanzgerichts, können Fördergelder der Deutschen Sporthilfe zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen (BFH, Urteil v. 15.12.2021 - X R 19/19)

*besondere Bedeutung für Sportler/-innen

Die wesentlichen Leitsätze dieses Urteils im Folgenden als Zitat:

1. Steht eine – an sich nicht steuerbare- sportliche Betätigung mit Ihrer gewerblichen Vermarktung im Rahmen von Sponsorenverträgen in einem untrennbaren Sachzusammenhang, bilden beide Tätigkeiten einen einheitlichen Gewerbebetrieb, so dass auch die Sporttätigkeit von der Steuerpflicht erfasst wird.
2. Liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb als Sportler vor, stellen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der Sportförderung aufgrund des weiten Verständnisses des Veranlassungsbegriffs Betriebseinnahmen dar.

Beispiele für Betriebsausgaben: (alle Geldabflüsse, die durch die Tätigkeit als Athlet/-in und nicht durch die private Lebensführung begründet sind, soweit NICHT von dritter Seite erstattet; Abgrenzungen zu Kosten der privaten Lebensführung teilweise schwer)

Sportartspezifische Kosten

Ausgaben für Sportgeräte/Ausrüstung Beispiele: Schläger, Bälle, Handschuhe, Helme, Spezialschuhe, Spikes, Hometrainer, Rennmaschinen (sportartentsprechend)

Weitere Sportkleidung; Abgrenzung zu Freizeitkleidung teilweise problematisch, daher auch mit Bildern/Aufnahmen in Wettkämpfen dokumentieren

Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Startgelder

Kosten für Physio, Ärzte, Masseur, Osteopathen, Chiropraktiker, wenn abgrenzbar vom Bereich der privaten Lebensführung

Aufwendungen für Trainings- oder Sparringspartner, soweit im eigenen Interesse

Reisekosten

Reisekosten (Hotel, Anreisekosten mit Bahn, Flugkosten etc.)

Reisekosten als pauschale Verpflegungsmehraufwendungen (abhängig von Dauer der Abwesenheitszeiten)

Kosten für Ausrüstungen

Fahrtkosten für alle betrieblich veranlassten Fahrten

Beispielsweise Fahrten zum Training, zu Wettkämpfen, zu Veranstaltungen, zu Verbänden

Kfz-Kosten (0,30 EUR für die betrieblich bedingten Fahrten mit privaten Kfz; Aufzeichnungspflichten)

Kfz-Kosten, wenn Kfz dem Betriebsvermögen zugeordnet

Sonstige Kosten

Kosten für Fachliteratur, Trainingsapps

Kosten für Social Media, z. B. Facebook, Instagram, TikTok, insbesondere für Werbezwecke

Beruflich genutzte Software, z. B. für Trainings- und Wettkampfanalysen

Nahrungsergänzungsmittel und Supplementierungen soweit sportartspezifisch/gerade in Hochtrainingsbelastungsphasen und zur Regeneration ggf. über Ärzte und Trainer empfohlen; Anerkennung durch Finanzverwaltung teilweise strittig

Kosten für PC, Laptop, Macbook, Handy etc.; ggf. über Nutzungsdauer verteilt

Aufwendungen für Spielerberater/Athletenberater sowie steuerliche und juristische Beratungskosten; Kosten für Manager

Verwaltungskosten, z. B. Büromaterial

Insbesondere bei den Reisekosten, den Kosten für Hardware und den Verwaltungskosten ist bei privater Mitveranlassung ggf. nur ein anteiliger Abzug möglich.

Zu beachten:

Beiträge zu Krankenversicherungen, Rentenversicherungen, Lebensversicherungen etc. gehören nicht zu den Betriebsausgaben, mindern aber das zu versteuernde Einkommen als Sonderausgaben (siehe Punkt 1.2*)

*besondere Bedeutung für Sportler/-innen

22 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit* (§ 18 EStG)

Dazu gehören zum Beispiel selbständig ausgeübte Übungsleiter- oder Trainertätigkeiten (bspw. in Vereinen olympischer Sportarten, wo ältere Athlet/-innen häufig den Nachwuchs trainieren).

Diese Einnahmen sind allerdings bis Veranlagungszeitraum 2025 bis zu 3.000,00 EUR (ab VZ 2026 bis zu 3.300,00 EUR) als Übungsleiterpauschale steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG), wenn die Tätigkeit für einen als gemeinnützig anerkannten Verein durchgeführt wird.

23 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit* (§ 19 EStG)

In vielen Fällen erzielen Mannschaftssportler Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Typische Mannschaftssportler, die in den Förderkreis der Deutschen Sporthilfe fallen, sind zum Beispiel Volleyballer.

Somit kann die Ausübung von Sport Gegenstand eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses sein. Dieses liegt vor, wenn der Sportler als Arbeitnehmer anzusehen ist. Schon die arbeitsrechtlichen, noch mehr die steuerrechtlichen Abgrenzungskriterien zu solcher Einordnung sind sehr ungesichert. Es wird unter anderem auf folgende Merkmale, die zu einer Arbeitnehmereigenschaft führen, abgestellt:

Weisungsgebundenheit – Unselbständigkeit – kein eigenes Unternehmerrisiko – feste Bezüge – Urlaubsanspruch – Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall.

Arbeitnehmer sind im Wesentlichen **reine Mannschaftssportler**. Offen dagegen ist, ob Individualsportler, wie zum Beispiel der Boxer in einer Vereinsstaffel oder der Leichtathlet, der für seinen Verein an bestimmten Wettkämpfen teilnehmen muss, als Arbeitnehmer gelten. Selbst der für einen Verband oder einen Veranstalter wiederholt startende Sportler kann Arbeitnehmereigenschaft besitzen. Die Abgrenzung muss hier im Einzelfall erfolgen.

24 Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Erhält ein Sportler nur gelegentlich ein – ggf. nicht (ein)kalkulierbares – Preisgeld oder eine Siegprämie und fällt diese Einnahme nicht bereits unter eine andere Einkunftsart, ist zu prüfen, ob die Einnahmen zu sonstigen Einnahmen (§ 22 EStG) führen. Dies beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des konkreten Einzelfalls, allgemein gültige Aussagen verbieten sich.

24.1 Zuwendungen von Vereinen/Verbänden

Stellen die Vereinszuwendungen **lediglich Ersatz für Aufwendungen** des Sportlers dar, führen diese **nicht** zu steuerpflichtigen Einkünften, wenn den Einnahmen in identischer Höhe Ausgaben gegenüberstehen; sofern es nicht bereits an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlt, beläuft sich die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben auf Null. Zu beachten ist jedoch, dass in Abzug gebrachte Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden müssen; insoweit trägt die Athletin/der Athlet die Feststellungslast, Zweifel gehen steuerverfahrensrechtlich zu ihren/seinen Lasten.

242 Aktueller Brennpunkt Zuwendungen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe*

Das Sporthilfe-Förderkonzept sieht die folgenden Förderleistungen vor:

Basisförderung

Jede/Jeder Bundeskaderathlet/-in erhält eine Basisförderung.

Diese beinhaltet:

- ➔ ein Versicherungspaket der Generali-Versicherung, das eine Unfall-, eine Haftpflicht-, eine Rechtsschutz- und eine Auslandskrankenversicherung umfasst; Versicherungsschutz ist auf die Ausübung des Sports beschränkt
- ➔ ein umfangreiches Angebot an Produkten und Dienstleistungen
- ➔ kostenfreie Seminare zur Berufsorientierung, zum Bewerbungstraining, zum Umgang mit Medien etc.
- ➔ den Zugang zum Sporthilfe-Karriereportal mit zahlreichen Unternehmen, die Kurzzeitpraktika und eine Kennwortbewerbung für den Berufseinstieg anbieten

Innerhalb der Basisförderung kann auch eine finanzielle Unterstützung aus dem sogenannten Projektfonds erfolgen: Jeder Spitzenverband bekommt von der Deutschen Sporthilfe ein individuelles Jahresbudget bereitgestellt, das er leistungs- und aufwandsgerecht als einmalige oder dauerhafte finanzielle Förderung an ausgewählte Athlet/-innen verteilen kann (z. B. für sportliche Leistungsziele, sport- oder ausbildungsbedingte Aufwendungen). Das Geld wird nach Genehmigung durch den Gutachterausschuss direkt an die jeweiligen Athlet/-innen ausgezahlt.

Ausgewählte Talente können darüber hinaus in die Nachwuchseliteförderung aufgenommen werden (200 Euro/Monat).

Top-Team Future (additiv zur Basisförderung)

Förderung von Athlet/-innen mit der größten Perspektive für einen Platz unter den Top 8 bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bzw. Paralympics innerhalb der nächsten ein bis acht Jahre. Die **monatliche Förderung** im Top-Team Future beträgt **700 Euro bzw. 300 Euro** für Inhaber/-innen einer Sportförderstelle.

Dazu kommen:

- ➔ ein Versicherungspaket der Generali-Versicherung, das eine Unfall-, eine Haftpflicht-, eine Rechtsschutz- und eine Auslandskrankenversicherung umfasst; Versicherungsschutz 24 h und umfassender Risikoschutz; keine Beschränkung auf die Ausübung des Sports
- ➔ für Studierende das Sport-Stipendium (300 Euro/Monat)
- ➔ für Auszubildende bis zu 300 Euro/Monat
- ➔ Erstattungen für Nachhilfe (bis zu 2.000 Euro/Jahr)
- ➔ für Arbeitnehmer/-innen Verdienstausschüttungen für Verbandsmaßnahmen

Mit Aufnahme in den Perspektivkader (PK) kann die BMI-Altersvorsorge als Zuschuss in Höhe von 250 Euro zu einem Basisrentenvertrag beantragt werden (sofern nicht Inhaber/-in von Sportförderstelle).

* besondere Bedeutung für Sportler/-innen

Top-Team (additiv zur Basisförderung)

Im Top-Team werden Athlet/-innen, die sich bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bzw. Paralympics unter den Top 8 platziert oder eine vergleichbare Leistung erbracht haben (in der Regel Athlet/-innen im Olympiakader des DOSB), gefördert. Die **monatliche Förderung** im Top-Team beträgt **800 Euro bzw. 400 Euro** für Inhaber/-innen von Sportförderstellen.

Dazu kommen:

- ➔ für Studierende das Stipendium (300 Euro/Monat)
- ➔ für Auszubildende bis zu 300 Euro/Monat
- ➔ für Schüler/-innen ggf. Internatsförderung (100 Euro/Monat)
- ➔ Erstattungen für Nachhilfe (bis zu 2.000 Euro/Jahr)
- ➔ für Arbeitnehmer/-innen Verdienstauffüllzahlungen für Verbandsmaßnahmen
- ➔ die BMI-Altersvorsorge als Zuschuss in Höhe von 250 Euro zu einem Basisrentenvertrag (sofern nicht Inhaber/-in von Sportförderstelle)

Darüber hinaus können Athlet/-innen des Top-Teams, die erste Kontakte in die Arbeitswelt knüpfen wollen, eine individuelle Mentorin oder einen individuellen Mentor bekommen.

Athlet/-innen ohne Sportförderstelle (Bundeswehr o. Ä.) können in der direkten Olympiavorbereitung für bis zu 18 Monate mit der **ElitePlus-Förderung** unterstützt werden (zusätzlich 1.000 Euro/Monat). Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Gutachterausschuss der Deutschen Sporthilfe.

Weitere additive Leistungen (für PK und Top-Team)

Alle von der DSH geförderten Athlet/-innen haben die Chance, die **Förderung** (zusätzlich 400 Euro/Monat) zu erhalten. Voraussetzung für den erstmaligen Erhalt ist die Erzielung eines Podiumplatzes beim entsprechenden Saisonhöhepunkt. Die dauerhafte Förderung ist jedoch an die jährliche Bestätigung des jeweiligen Erfolges gekoppelt.

Die steuerliche Behandlung der Förderleistung

Gemäß einem koordinierten Ländererlass aus dem Jahr 1969 (!!!) und jahrelanger Handhabung durch die Finanzverwaltung werden die Zuwendungen der Sporthilfe und anderer auf die Sportförderung gerichtete Organisationen zwar als wiederkehrende Bezüge des Sportlers im Sinne von § 22 Nr. 1 EStG eingeordnet.

Nach besagtem Erlass wird aber davon ausgegangen, dass den Zuwendungen in der Regel in derselben Höhe Werbungskosten des Sportlers, das heißt Aufwendungen, die der Leistungssport mit sich bringt (vergl. Betriebsausgaben bei gewerblichen Einkünften), in gleicher Höhe gegenüberstehen, so dass im Ergebnis keine einkommensteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (Achtung: reine Fiktion!).

Gleichwohl muss die Athletin oder der Athlet seine Sporthilfezuwendungen nach allgemeinen steuerverfahrensrechtlichen Grundsätzen gegenüber dem Finanzamt deklarieren. Da die Finanzverwaltung generell nicht auf den Nachweis der sportbedingten Aufwendungen verzichtet, sollte der Sportler zwingend durch Belege und Quittungen, ggf. auch in digitaler Form, seine Ausgaben jederzeit nachweisen können.

Seit besagtem Erlass aus 1969 hat der Gesetzgeber § 22 EStG mehrfach geändert. In jüngeren Entscheidungen haben Finanzgerichte Zweifel daran geäußert, ob die im Erlass aus 1969 niedergelegte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung heute noch zutrifft. Wie erwähnt, können Zuwendungen der Sporthilfe und anderer auf die Sportförderung gerichteter Organisationen zu (vorrangigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb führen (siehe oben Ziffer 2.1).

Gerade bei der Betrachtung dieses steuerlichen Brennpunktes sollte unbedingt ein Steuerberater und/oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werde.

25 Besteuerungsbeispiel* (Veranlagungszeitraum 2025)

Athletin Lena ist erfolgreiche Olympionikin und hat einen Platz unter den ersten acht erreicht. Sie erzielt neben Werbeeinnahmen und Siegpriämien auch Fördergelder der Deutschen Sporthilfe. Das zu versteuernde Einkommen könnte sich wie folgt ermitteln:

	EUR	EUR	Hinweise
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG			
Werbeeinnahmen	40.000		
Siegpriämien	22.500		
Geldwerte Vorteile aus Überlassung Pkw	8.000		
Förderung Top-Team	9.600		
Summe Einnahmen	80.100		
abzüglich Betriebsausgaben			
Fahrtkosten zu Wettkämpfen	10.000		
Sportausrüstung	7.000		
Summe Ausgaben	17.000		
Gewinn aus Gewerbebetrieb		63.100	Achtung Gewerbesteuer
Sonderausgaben		9.750	z. B. eigene Zahlungen in Generali Basisrente, Generali KV, LV, UV
Zu versteuerndes Einkommen		53.350	
Einkommensteuer als Single		11.899	www.bmf-steuerrechner.de

In diesem Beispiel sind die steuerrechtlichen Konsequenzen aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berücksichtigt.

Bei einem Hebesatz der Gemeinde i.H.v. 400 vH sind die 5.404,00 EUR Gewerbesteuer (siehe Seite 12) auf die Einkommensteuer vollumfänglich anzurechnen und es verbleibt eine zu zahlende Einkommensteuer i.H.v. lediglich 6.495,00 EUR.

Achtung:

Ab Veranlagungszeitraum 2026 gilt die Steuerfreiheit für Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen (§ 3 Nr. 73 EStG).

3 Exkurs: Sporthilfe-Förderung – Fragebogen zur Ermittlung der Einkommensgrenze

Der Fragebogen zur Ermittlung der Einkommensgrenze knüpft an die Ermittlung der Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 EStG an, siehe hierzu Kapitel 1.2 ff.

Einkunftsart

(1)	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
(2)	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
(3)	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	
(4)	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	
(5)	Einkünfte aus Kapitalvermögen	
(6)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
(7)	Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	
	= Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG)	
(8a)	+ Einnahmen aus nicht rein erfolgsabhängigen Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie sonstiger Organisationen zur Sportförderung (nur <u>soweit nicht bereits in den oben angegebenen Einkünften Ziffern (1) bis (7) enthalten bzw. keiner Einkunftsart unterliegen</u>).	
(8b)	./. Ausgaben, die durch Deine leistungssportliche Karriere veranlasst sind, aber nur soweit nicht bereits in den oben angegebenen Einkünften nach Ziffern (1) bis (7) enthalten ; (siehe dazu in den angehängten FAQs Ziffer 7)	
(9)	./. rein erfolgsabhängige Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe (z.B. Olympia- und Paralympics-Prämie) und sonstiger gemeinnütziger auf die Sportförderung gerichteter Organisationen (nur soweit in den oben angegebenen Einkünften (Ziffern (1) bis (7)) enthalten)	z.B. Prämien der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Platzierungen bei den Olympischen oder Paralympischen Spielen, die 2024 gezahlt wurden. Ab VZ 2026 sind diese Prämien steuerfrei gem. § 3 Nr. 73 EStG und hier folglich nicht abzuziehen
	= Summe gemeinnützigkeitsrechtlich maßgebliches Einkommen	

4 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer (keine steuerlich absetzbare Betriebsausgabe!) entsteht bei **gewerblichen Einkünften** grundsätzlich zusätzlich zu der Einkommensteuer. **Eine tatsächliche Doppelbesteuerung kann dabei zumindest teilweise entstehen.**

Vereinfacht ausgedrückt ist dafür der einkommensteuerlich ermittelte Gewinn die Bemessungsgrundlage, der sodann um den Freibetrag in Höhe von 24,5 TEUR gemindert wird.

Auf diesen Betrag wird die Messzahl 3,5 % angewendet und man erhält den Steuermessbetrag. Dieser ist die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Gewerbesteuer durch die Gemeinden/Städte. Die Gemeinde bemisst die Gewerbesteuer durch Anwendung ihres individuellen eigenen Hebesatzes.

Fallbeispiel:	
Gewinn laut § 15 EStG	63.100,00 EUR
Freibetrag	24.500,00 EUR
Zwischensumme	38.600,00 EUR
3,5 %	1.351,00 EUR (Steuermessbetrag)
Steuermessbetrag x Hebesatz (z. B. 400 %)	5.404,00 EUR

Neben der Einkommensteuer fällt in diesem Beispiel Gewerbesteuer in Höhe von 5.404,00 EUR an. **Die Doppelbesteuerung (ESt und GewSt) wird allerdings bereinigt durch die (hier) volle Anrechnung der GewSt auf die ESt.**

Erst ab einem Hebesatz, der höher als 400 v.H. ist, ergibt sich eine tatsächliche Doppelbesteuerung.

Änderung des Fallbeispiels:	
Der Hebesatz der Gemeinde beträgt nicht 400 %, sondern 420 % !!	
1.351,00 EUR (Messbetrag) x 420 % Hebesatz Zu zahlende Gewerbesteuer	5.674,20 EUR
Angerechnet werden auf die ESt aber wie bisher 4,0 x 1.351,00 EUR	5.404,00 EUR
Echte zusätzliche/teilweise Doppelbesteuerung	270,20 EUR

5 Umsatzsteuer

Sportler/-innen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) erzielen, unterliegen damit auch der Umsatzsteuer, da sie unternehmerisch, das heißt insbesondere mit Einnahmeerzielungsabsicht (NICHT: Gewinnerzielungsabsicht) tätig sind.

Dies hat zur Folge:

- ➔ Verpflichtende digitale Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Jahressteuererklärungen.

Die Einnahmen unterliegen dem derzeitigen **Regelsteuersatz in Höhe von 19 v. H.** Die Umsatzsteuer aus Eingangsumsätzen (= aus Betriebsausgaben) kann gegengerechnet werden und mindert die Umsatzsteuerlast (Vorsteuer).

Aber: Anwendung der Kleinunternehmerregelung möglich

Die Kleinunternehmerschaft liegt im Kalenderjahr vor, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25 TEUR betragen hat und im laufenden Jahr so lange, bis der Gesamtumsatz die Grenze von 100 TEUR überschreitet. Es handelt sich bei der Betrachtung um Nettogrenzen.

Liegt die Kleinunternehmerschaft vor, bedeutet dies, dass der Unternehmer mit seinen Umsätzen umsatzsteuerbefreit ist, ohne das Recht auf Vorsteuerabzug zu haben. Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen, aber sind verpflichtet ab 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen zu können. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahressteuererklärungen besteht grundsätzlich ab 2025 nicht mehr, es sei denn die Finanzverwaltung fordert diese ausdrücklich an.

In Gründungsfällen zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit geht die Finanzverwaltung zunächst davon aus, dass von der Besteuerung im Rahmen Kleinunternehmerschaft Gebrauch gemacht wird. Auf die Besteuerung als Kleinunternehmer kann mit entsprechender Bindungsfrist (5 Jahre) verzichtet werden, so dass die Regelbesteuerung greift.

Bei Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit (Gründungsjahr) kommt es nicht mehr zu einer zeitanteiligen Kürzung des Betrages von 25 TEUR. Sobald der Betrag von T€ 25 überschritten wird, unterliegt der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wurde, der Regelbesteuerung.

Wichtig:

Die Kleinunternehmerregelung gilt ausschließlich für die Umsatzsteuer. Häufig wird dieser Begriff irrtümlich auch für die Ertragsteuern (ESt/GewSt) verwandt.

Formvorschriften bei Rechnungsstellungen

Wenn die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung findet, muss der Sportler unbedingt auf die Formvorschriften der Eingangsrechnungen achten, um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können.

Diese ergeben sich aus § 14 UStG und beinhalten unter anderem die Angabe der eigenen Steuernummer oder USt-ID-Nr., die Angabe der Steuernummer des leistenden Unternehmens, die Angabe des Rechnungsempfängers, die Angabe der Adresse des Ausstellers der Rechnung, den Ort und die Zeit der Leistungserbringung und weitere wichtige Details. Hinzuweisen ist darauf, dass alle im Inland ansässigen Unternehmer grundsätzlich ab dem 1.1.2025 – allerdings mit Übergangsfristen bis Ende 2026 bzw. 2027 – bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen an andere Unternehmer die Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format als sog. E-Rechnung erstellen müssen. Bereits ab dem 01.01.2025 besteht für Unternehmer die Pflicht, E-Rechnungen von anderen Unternehmen empfangen zu können. Die Mindestinhalte einer Rechnung eines Kleinunternehmers sind in § 34a UStDV geregelt. Insbesondere bedarf es hier eines Hinweises auf die Steuerfreiheit als Kleinunternehmer und der Angabe der erteilten Steuernummer oder USt-ID-Nr.

Achtung:

Auch für eigene Einnahmen ist es wichtig, mit den Sponsoren ggf. Bruttobeträge zu vereinbaren und dementsprechend Rechnungen zu schreiben.

6 Praxishinweise

Bei Vorliegen von gewerblichen Einnahmen ist ein Gewerbe bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Es ist eine verpflichtende Abgabe von Steuererklärungen vorzunehmen → Einkommensteuererklärung, Gewerbesteuererklärung und Umsatzsteuererklärung.

Für die Abgabe der Erklärungen sind Fristen zu beachten: Jahreserklärungen 2024 waren bis zum 31.07.2025 in nicht beratenen Fällen und sind bis zum 30.04.2026 in beratenen Fällen bei der Finanzverwaltung einzureichen; Jahreserklärungen 2025 sind bis zum 31.07.2026 bzw. bis zum 28.02.2027 einzureichen.

Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10. Tag des Folgemonats bei monatlicher und auch vierteljährlicher Abgabe.

Sämtliche Erklärungen müssen in elektronischer Form eingereicht werden. Hierzu empfiehlt sich die Verwendung von ELSTER www.elster.de. Zu beachten ist ebenfalls, dass hier zeitnahe Registrierung vorgenommen wird, um Abgabefristen einzuhalten. Alternativ empfiehlt sich die Beauftragung eines Steuerberaters, der über die erforderliche Software verfügt.

7 Cool Down

Dieses Basisseminar hat gezeigt, dass die Besteuerung der Einnahmen von Sportlerinnen und Sportlern komplex ist. Neben hohen Steuerlasten und erheblichem Abwicklungsaufwand drohen strafrechtliche Konsequenzen, wenn eine Sportlerin oder ein Sportler steuerliche Pflichten verletzt.

Daher gilt es, nicht nur in sportlicher Hinsicht einen kühlen Kopf zu bewahren. Wir empfehlen einen gewissenhaften Umgang mit dem Thema Steuern und frühzeitige Einbeziehung von professionellen „Steuer-Coaches“.



Den Sportler/-innen und deren hinzuzuziehenden steuerlichen Berater/-innen sollten die vorstehenden Ausführungen sensibilisieren. Es handelt sich bei den Darstellungen nur um einen Überblick, die weder die vielfältigen unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Praktiken der Finanzverwaltungen umfassen, noch auf die Probleme des Einzelfalls abstellen können.

Haftungsausschuss: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen die Deutsche Sporthilfe, die Deutsche Vermögensberatung AG und die Generali Deutschland AG keine Gewähr. Neue Gesetzesprechungen werden aktuell geprüft und im Zweifel nachgereicht.

Impressum

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG
Wilhelm-Leuschner-Straße 24 · 60329 Frankfurt am Main
Email: sporthilfe@dvag.com

Was Vermögensberater-/innen zu Finanzcoaches macht

Begleitet dich bei allen Finanzthemen

Als Finanzcoach bietet dein Vermögensberater professionelle Begleitung von Absicherung über Altersvorsorge bis Vermögensaufbau. Von ihm erhältst du keine starre Einmalberatung, sondern individuelle Finanzkonzepte, die dich weiterbringen – ein Leben lang.

Ideen und Lösungen für Millionen Menschen

Mit der Deutschen Vermögensberatung steht die größte eigenständige Finanzberatung Deutschlands hinter deinem Vermögensberater. Seit Jahrzehnten ein beständig wachsendes Familienunternehmen mit rund 8 Millionen Kunden.



Für eine unverbindliche Kontaktaufnahme mit unseren Finanzcoaches meldest du dich am besten unter **sporthilfe-generalidvag** oder du triffst sie bei einem unserer nächsten „Coaching meets Networking“ Formaten in deiner Region.



Nationaler Förderer



